

## ÖSTERREICHISCHE SYSTEMATIK DER SOZIOÖKONOMISCHEN ZIELSETZUNGEN

Forschung und experimentelle Entwicklung dient der Verwirklichung verschiedener sozioökonomischer Zielsetzungen, welche internationalen Empfehlungen entsprechend, zu 12 KATEGORIEN zusammengefasst werden.

<b>1. FÖRDERUNG DER ERFORSCHUNG DER ERDE, DER MEERE, DER ATMOSPHERE UND DES WELTRAUMES</b>
Diese Zielsetzung umfasst jene F&E-Projekte, welche die Erforschung der Erdkruste und des Erdmantels, der Meere, Ozeane und Atmosphäre zum Ziel haben, sowie die F&E über ihre Nutzung. Eingeschlossen sind außerdem die Klima- und Wetterforschung, Polarforschung und Gewässerkunde. Ausgeschlossen sind F&E-Projekte, welche im Hinblick auf die unmittelbare wirtschaftliche Nutzung durchgeführt werden. Diese sind der entsprechenden Kategorie zuzuordnen (vorwiegend Kategorien 2, 3 oder 4). Sie umfasst auch F&E-Programme ziviler Weltraumforschung in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Erkundung des Welt- raums. F&E zu Weltraumlabor, Raumfahrt und Startsystemen sind ebenfalls hier einzubeziehen; F&E für militärische Zwecke ist der Kategorie 11 zuzuordnen.
<b>2. FÖRDERUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT</b>
Dieser Zielsetzung dienen alle jene F&E-Projekte, die zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft, des Fischereiwesens und der Jagd durchgeführt werden, sowie jene Projekte zur Erweiterung der Kenntnisse über chemische Düngemittel, Biozide, biologische Schädlingsbekämpfung und die Mechanisierung der Landwirtschaft.
<b>3. FÖRDERUNG VON HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE</b>
Diese Kategorie umfasst die Gesamtheit der F&E-Aktivitäten, die in erster Linie zur Entwicklung oder Verbesserung von Produkten bzw. Industrieerzeugnissen und deren Produktions- und Fertigungsverfahren, der industriellen Produktion und Technologie sowie von Absatzprozessen durchgeführt werden, sofern sie nicht eine wesentliche Rolle bei anderen Zielsetzungen spielen. Dann wären sie der entsprechenden Kategorie zuzuordnen (z.B. Weltraumforschung der Kategorie 1). Darunter werden auch F&E-Projekte im Dienste der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Bauindustrie, des Banken- und Versicherungswesens und der Rückgewinnung und Wiederverwertung von Altstoffen verstanden.
<b>4. FÖRDERUNG DER ERZEUGUNG, SPEICHERUNG UND VERTEILUNG VON ENERGIE</b>
In diese Zielsetzung bezieht man alle F&E-Projekte mit ein, welche die Verbesserung von Gewinnung, Umwandlung, Speicherung, Transport, Verteilung und rationelle Verwendung aller Formen von Energie zum Gegenstand haben, sowie F&E zur Energieeinsparung.
<b>5. FÖRDERUNG DES TRANSPORT-, VERKEHRS- UND NACHRICHTENWESENS</b>
Diese Kategorie umfasst F&E-Projekte, welche zur Entwicklung neuer oder besserer Transportsysteme, zur Verbesserung des Verkehrswesens oder zur technischen Weiterentwicklung des Nachrichtenwesens (Telekommunikationssysteme) unternommen werden. Hierzu zählen z.B. F&E-Projekte zur Entwicklung von elektronischen Verkehrsüberwachungsstellen, von Satelliten und Radarstationen sowie F&E-Projekte betreffend das Postwesen und das Eisenbahnwesen. F&E-Projekte im Hinblick auf eine Neuentwicklung von Verkehrsmitteln, wie von Autos, Flugzeugen usw. sind der Kategorie 3 zuzuordnen.
<b>6. FÖRDERUNG DES UNTERRICHTS- UND BILDUNGSWESENS</b>
F&E-Projekte, welche die Entwicklung, Erneuerung oder Verbesserung von Bildungssystemen und -methoden für alle Bildungsbereiche (von der Vor- und Volksschule bis zur Tertiärbildung, einschließlich Erwachsenenbildung) zum Gegenstand haben, sind dieser Zielsetzung zuzurechnen. Darunter versteht man insbesondere Ausbildung, Pädagogik, Didaktik sowie gezielte Methoden für besonders begabte Personen oder Personen mit Lernschwierigkeiten.
<b>7. FÖRDERUNG DES GESUNDHEITSWESENS</b>
Dieser Zielsetzung dienen alle jene F&E-Projekte, welche den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit zum Gegenstand haben. Eingeschlossen sind F&E-Aktivitäten auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene, der Ernährungslehre, der Arbeitsmedizin und der Pharmazie. Sie umfasst auch Präventivmedizin, die Krankenhausversorgung und die häusliche Pflege, die Sozialmedizin sowie die pädiatrische und geriatrische Forschung.
<b>8. FÖRDERUNG DER SOZIALEN UND SOZIOÖKONOMISCHEN ENTWICKLUNG</b>
Dieser Zielsetzung zuzuordnen sind Forschungsvorhaben die zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung durchgeführt werden. Dazu gehören insbesondere F&E-Projekte betreffend staatliche Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und soziale Maßnahmen, Kommunikationswesen, Kultur, Religion, Sport und Freizeitgestaltung sowie internationale Beziehungen und Entwicklungshilfe.
<b>9. FÖRDERUNG DES UMWELTSCHUTZES</b>
Dieser Zielsetzung dienen alle jene F&E-Projekte, die eine Verbesserung des Umweltschutzes zum Ziel haben. Darunter versteht man insbesondere Projekte zur Ermittlung und Analyse von Verschmutzungsquellen und deren Ursachen, sowie die Untersuchung der Verbreitung von Schadstoffen aller Art und deren Auswirkung auf Menschen und Umwelt. Die Entwicklung von Kontrollmechanismen zur Messung von Umweltverschmutzungen ist ebenfalls dieser Zielsetzung zuzuordnen. Gleiches gilt für die Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Umweltbelastung, einschließlich Lärm.
<b>10. FÖRDERUNG DER STADT- UND RAUMPLANUNG</b>
Diese Zielsetzung beinhaltet F&E auf dem Gebiet der Infrastrukturmaßnahmen, Raumordnung und Landesplanung, sowie des Bau- und Wohnungswesens. Sie umfasst also alle auf die Raumgesamtplanung bezogenen FuE-Aktivitäten. Dazu zählt auch Forschung zur Verhinderung schädlicher Folgen von Städtebau und Raumordnung, jedoch nicht die Forschung zu anderen Arten der Umweltverschmutzung (Kategorie 9).
<b>11. FÖRDERUNG DER LANDESVERTEIDIGUNG</b>
Dieser Zielsetzung dienen alle jene F&E-Projekte, welche für die militärische und zivile Landesverteidigung durchgeführt werden.
<b>12. FÖRDERUNG DER ALLGEMEINEN ERWEITERUNG DES WISSENS</b>
Dieser Zielsetzung sollen alle jene F&E-Projekte zugeordnet werden, die der allgemeinen Erweiterung des Wissens dienen und nicht einer anderen der obenstehenden Kategorien zugeordnet werden können.